

**Lehrbeauftragter an der J. W. Goethe-Universität
Rechtsanwalt Dr. Holger Matt
Mainluststr. 12, 60329 Frankfurt am Main
Telefon: 069/ 90 555 20
Telefax: 069/90 555 222
E-Mail: kanzlei@dr-matt.de
www.dr-matt.de**

Klausur im Sommersemester 2006

Strafrecht IV Prozessrecht und Gerichtsverfassungsrecht

Der große Bruder des Beschuldigten B. ist ein stadtbekannter Hehler. Der kleine Bruder des B. ist dringend verdächtig, mehrfach Diebstähle begangen zu haben, und zwar als Mitglied einer Bande unter Wirkung anderer Bandenmitglieder. Teilweise brachen die Täter auch in Geschäftsräume ein. Aus einer im Verfahren gegen den kleinen Bruder des B. rechtmäßig durchgeführten Telefonüberwachung erfährt die Polizei, dass B. an einem Einbruchdiebstahl teilgenommen hat, indem er „Schmiere“ stand. Nunmehr regt die Polizei bei dem zuständigen Staatsanwalt an, auch für das Mobiltelefon des B. einen „TÜ-Beschluss“ zu erwirken.

Frage 1: Was entscheidet der Staatsanwalt ?

Im Hinblick auf das bevorstehende Wochenende und die allgemein am Gerichtsort X bekannte Praxis des Ermittlungsrichters, sich in der Regel am Freitag Nachmittag nicht mehr im Büro aufzuhalten, ordnet der Staatsanwalt unmittelbar eine Telefonüberwachung gegen B. an. Im Zuge dieser Telefonüberwachung ergeben sich konkrete Hinweise auf eine sonst unbekannt verbliebene Raubtat des B. Aufgrund weiterer Ermittlungen ergibt sich aufgrund von Zeugenvernehmungen, die unter Verwendung der Telefonüberwachungsprotokolle durchgeführt wurden, ein hinreichender Tatverdacht gegen B., Täter der Raubtat zu sein. Bezüglich der oben erwähnten

Teilnahme an einem Einbruchdiebstahl gibt es keine weiteren Erkenntnisse. Die Ermittlungen sollen nunmehr abgeschlossen werden, die Verteidigung hatte Akteneinsicht.

Frage 2: Was entscheidet die Staatsanwaltschaft ?

Frage 3: Welchen Rechtsbehelf, gerichtet an welche Instanz, kann die Verteidigung jetzt noch einlegen ? Mit welchem Ergebnis ?

Vor einer weiteren Entscheidung der Staatsanwaltschaft beantragt der Verteidiger zur Entlastung des B. die Vernehmung verschiedener Zeugen, die angeblich bestätigen können, dass B. an dem Tag des Raubes nicht am Tatort in Frankfurt am Main, sondern bei einer Festveranstaltung in Berlin gewesen ist. Hierbei ist dem Verteidiger gleichgültig, ob es sich um wahre oder unwahre Äußerungen der Zeugen handelt, denn er hält das „Alibi“ des B. für möglich. Zugleich legt der Verteidiger eine Urkunde vor, aus der hervorgeht, dass der B. an dem bezeichneten Tag in Berlin gewesen ist. Allerdings erkennt der Verteidiger, dass eine solche Bescheinigung auch nachträglich hergestellt und inhaltlich unzutreffend sein könnte, abgesehen davon, dass er auch Zweifel über die Echtheit der Unterschrift hat.

Frage 4: Wie ist das Verhalten des Verteidigers strafrechtlich zu bewerten ?

Bei der Raubtat sind 40.000,00 € gestohlen worden. Anlässlich einer weiteren Besprechung des Verteidigers mit B. bezahlt B. die Rechnung des Rechtsanwalts in Höhe von 2.500,00 € in bar. Dem Verteidiger ist gleichgültig, woher das Geld stammt.

Frage 5: Wie ist das Verhalten des Verteidigers bei Honorarannahme strafrechtlich zu bewerten ?

Alle Fragen sind in der Form eines Gutachtens zu lösen. Es ist der Sachverhalt zugrunde zu legen, der bis zu der jeweiligen Frage insgesamt dargestellt ist.

Bearbeitungszeitraum 3 Stunden

12.00 Uhr (s.t.) bis 15.00 Uhr, Hörsaal III